

DER TSCHECHISCHE ANGLERVERBAND



FISCHEREIORDNUNG



Gültig für das Jahr

2024

URLAUB AN DER ORLÍK TALSPERRE APPARTEMENTS IN ŠTĚDRONÍN

Wir bieten Unterkunft in zwei stillvollen Dachboden-Appartements an, die sich am Ufer der Orlick-Talsperre in einem ruhigen und für die Angler attraktiven Platz unweit von der Gemeinde Štědrónín befinden. Die Appartements bieten eine schöne Aussicht auf die Orlick-Talsperre, gebildet vom Fluss Otava, und in das Stillleben der Felsen auf dem gegenüberliegenden Ufer. Sie befinden sich nur ein paar Schritte vom Ufer der Talsperre (60 m vom Wasser).

DISPOSITONSANORDNUNG UND AUSSTATTUNG DES APPARTEMENTS:

- Die Kapazität des Appartements ist bis 5 Personen und hat 76 m².
- Das Appartement besteht aus Vorzimmer, geräumigem Wohnzimmer mit der Couch, dem Fernseher, Kamin und der Kochnische, zwei selbständigen Schlafzimmern für 2 und 2 Personen, 1 Bett für 1 Person im anliegenden Teil des Wohnzimmers, Bad mit der Duschnische und Toilette mit Waschbecken.
- Kochnische mit Esstisch ist modern ausgestattet (Kühlschrank mit Gefrierschrank, Mikrowelle, Induktionskochplatte, Backofen, Spülmaschine, Wasserkocher, Geschirr).
- Alle Räume sind geschmackvoll eingerichtet und bieten genug Raum und Komfort an.
- Die untergebrachten Gäste können überdachte Pergola, wo man grillen kann, das anliegende grasige Grundstück und den anliegenden geräumigen Strand für Urlaubsaktivitäten und Angeln nutzen.

GRATIS DIENSTLEITUNGEN FÜR GÄSTE:

- Bettwäsche, Handtücher und Trockentücher.
- Es ist möglich das Kinderbett und einen Kinderstuhl zu leihen.
- WiFi - Internetanschluss.
- Jedem Appartement steht eigenes Boot mit Ruder und Elektromotor zur Verfügung, mit dem man auf der Talsperre angeln oder sich ausruhen kann.
- Es ist möglich, die Bergfahrräder für Erwachsene (4 Fahrräder) und für Kinder (2 Fahrräder) zu leihen.
- Das Parken ist direkt am Appartement.



Bestellungen der Unterkunft erledigt:

CRS služby s.r.o.

Nad Olšinami 282/31, 100 00 Praha 10

Tel.: +420 274 811 751, E-Mail: info@crssluzby.cz, www.rybsvaz.cz

**Sie können direkt auf den Webseiten www.rybsvaz.cz
mit dem Ausfüllen des online Formulars reservieren.**

Der Tschechische Anglerverband



**Die wichtigsten Bestimmungen aus
dem Gesetz Nr. 99/2004 Slg. und
der Bekanntmachung Nr. 197/2004 Slg.
in der Fassung der späteren
Vorschriften
sowie
die näheren Bedingungen für
die Ausübung des Fischereirechtes
(„Fischereiordnung“)**

gültig für die Angelreviere und Gewässer des
Tschechischen Anglerverbandes vom 1. Ja-
nuar 2024 bis zum 31. Dezember 2024

Die näheren Bedingungen für die Ausübung des Fischereirechtes
in den Angelrevieren des Tschechischen Anglerverbandes für das
Jahr 2024 wurden vom Rat des Tschechischen Anglerverbandes am
15. September 2023 behandelt und genehmigt.

Übersicht über die wichtigsten Bestimmungen aus dem Gesetz Nr. 99/2004 Slg. und der Bekanntmachung Nr. 197/2004 Slg. in der Fassung der späteren Vorschriften

I. Der Fischfang

§ 13 Abs. 1, 8 und 10 des Gesetzes Nr. 99/2004 Slg.

- (1) Im Angelrevier darf der Fang von Fischen und Wasserorganismen in der Regel mit der Angelrute oder auf eine andere Art und Weise ausgeübt werden, die vom zuständigen Fischereiorgan bestimmt wird. Im Angelrevier kann die dazu berechtigte Person mit höchstens 2 Angelruten angeln.
- (8) Beim Angeln im Angelrevier muss der Fischer den Angelschein und die Angelkarte bei sich haben, falls es sich nicht um den Nutzer des Reviers handelt, bzw. einen Nachweis über eine Ausnahme laut Absatz 5 oder 6 § 13 des Gesetzes Nr. 99/2004 Slg. Der Fischer ist verpflichtet auf Verlangen diese Dokumente der Angelaufsicht, dem Angelwirt, bzw. seinem Vertreter, den kompetenten Personen einer Anglerorganisation oder der Polizei der Tschechischen Republik vorzulegen.
- (10) Die Angelkarte für die jeweiligen Angelreviere wird in der Regel von den Nutzern der Angelreviere gegen Gebühr ausgestellt. In der Angelkarte hat der Nutzer des Angelrevieres den Besitzer der staatlichen Lizenz zu bezeichnen, eventuell stellt er die näheren Bedingungen für die Ausübung des Fischereirechtes fest. Der Angler ist verpflichtet in der Angelkarte das Datum, das Angelrevier, die Anzahl, die Art, das Gewicht der gefangenen Fische und die Angaben über den Fang der invasiven nichteinheimischen Art zu bezeichnen, die sich auf der EU-Liste im Rahmen der Durchführung der Maßnahmen zu ihrer Beseitigung, Isolierung oder Regulation nach dem Natur- und Landschaftsschutzgesetz befindet (*Gemeiner Sonnenbarsch, Blaubandbärbling, Schwarzer Zwergwels*).

II. Die Weise des Messens der Fischlänge und das Mindestmaß von ausgewählten Fischarten im Angelrevier

§ 11 der Bekanntmachung Nr. 197/2004 Slg.

- (1) Die Länge des Fisches wird vom vorderen Kopfende bis zum Ende des hintersten Teiles der Schwanzflosse gemessen.
- (2) Das Mindestmaß bei ausgewählten Fischarten im Nicht-Forellengewässer:

a) Rapfen (<i>Leuciscus aspilus</i>)	40 cm,
b) Zander (<i>Sander lucioperca</i>)	45 cm,
c) Huchen (<i>Hucho hucho</i>)	65 cm,
d) Aland (<i>Leuciscus idus</i>)	25 cm,
e) Döbel (<i>Squalius cephalus</i>)	25 cm,
f) Sterlet (<i>Acipenser ruthenus</i>)	30 cm,
g) Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i>)	40 cm,
h) Schleie (<i>Tinca tinca</i>)	20 cm,
i) Äsche (<i>Thymallus thymallus</i>)	30 cm,
j) Nase (<i>Chondrostoma nasus</i>)	30 cm,
k) Barbe (<i>Barbus barbus</i>)	40 cm,
l) Zährte (<i>Vimba vimba</i>)	25 cm,
m) Regenbogenforelle (<i>Oncorhynchus mykiss</i>)	25 cm,
n) Bachforelle (<i>Salmo trutta</i>)	25 cm,
o) Bachsaibling (<i>Salvelinus fontinalis</i>)	25 cm,
p) Wels (<i>Silurus glanis</i>)	70 cm,
q) Hecht (<i>Esox lucius</i>)	50 cm,
r) Flusssaal (<i>Anguilla anguilla</i>)	50 cm,
s) Quappe (<i>Lota lota</i>)	30 cm,
t) Atlantischer Lachs (<i>Atlantic</i>) (<i>Salmo salar</i>)	50 cm,
u) Graskarpfen (<i>Ctenopharyngodon idella</i>)	50 cm.

Das Mindestfangmaß von Graskarpfen ist nicht der Bestandteil der Bekanntmachung Nr. 197/2004 Slg., es handelt sich um den Bestandteil der Näheren Bedingungen der Ausübung des Angelrechtes in den Revieren des Tschechischen Anglerverbandes nach § 13 des Absatzes 10 des Gesetzes Nr. 99/2004 Slg.

(3) Das Mindestmaß bei ausgewählten Fischarten im Forellengewässer ist:

a) Huchen (<i>Hucho hucho</i>)	65 cm,
b) Aland (<i>Leuciscus idus</i>)	25 cm,
c) Sterlet (<i>Acipenser ruthenus</i>)	30 cm,
d) Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i>)	40 cm,
e) Schleie (<i>Tinca tinca</i>)	20 cm,
f) Äsche (<i>Thymallus thymallus</i>)	30 cm,
g) Nase (<i>Chondrostoma nasus</i>)	30 cm,
h) Barbe (<i>Barbus barbus</i>)	40 cm,
i) Zährte (<i>Vimba vimba</i>)	25 cm,
j) Regenbogenforelle (<i>Oncorhynchus mykiss</i>)	25 cm,
k) Bachforelle (<i>Salmo trutta</i>)	25 cm,
l) Bachsaibling (<i>Salvelinus fontinalis</i>)	25 cm,
m) Quappe (<i>Lota lota</i>)	30 cm,
n) Atlantischer Lachs (<i>Salmo salar</i>)	50 cm,
o) Flusssaal (<i>Anguilla anguilla</i>)	50 cm,
p) Graskarpfen (<i>Ctenopharyngodon idella</i>)	50 cm.

Das Mindestfangmaß von Graskarpfen ist nicht der Bestandteil der Bekanntmachung Nr. 197/2004 Slg., es handelt sich um den Bestandteil der Näheren Bedingungen der Ausübung des Angelrechtes in den Revieren des Tschechischen Anglerverbandes nach § 13 des Absatzes 10 des Gesetzes Nr. 99/2004 Slg.

III. Die Tageszeiten für den Fischfang im Angelrevier im Kalenderjahr

§ 12 der Bekanntmachung Nr. 197/2004 Slg.

(1) Die Tageszeiten für den Fischfang im Forellengewässer sind:

- | | | |
|----|--------------------------|-------------------|
| a) | im Januar und Februar | von 7 bis 17 Uhr, |
| b) | im März | von 6 bis 18 Uhr, |
| c) | im April | von 6 bis 20 Uhr, |
| d) | im Mai | von 6 bis 21 Uhr, |
| e) | im Juni und Juli | von 5 bis 22 Uhr, |
| f) | im August | von 6 bis 22 Uhr, |
| g) | im September | von 7 bis 20 Uhr, |
| h) | im Oktober | von 7 bis 19 Uhr, |
| i) | im November und Dezember | von 7 bis 17 Uhr. |

(2) Die Tageszeiten für den Fischfang im Nicht-Forellengewässer sind:

- | | | |
|----|---|-------------------|
| a) | im April, Mai, Juni, Juli, August, September | von 4 bis 24 Uhr, |
| b) | im Oktober, November, Dezember, Januar, Februar, März | von 5 bis 22 Uhr. |

IV. Die Schonzeiten im Angelrevier

§ 13 der Bekanntmachung Nr. 197/2004 Slg.

(1) Vom 1. Dezember bis zum 15. April werden im Forellenrevier alle Fischarten geschont.

(2) Vom 1. September bis zum 15. April werden im Angelrevier geschont:

- a) Bachforelle (*Salmo trutta*),
- b) Lachs (*Salmo salar*).

(3) Vom 16. März bis zum 15. Juni

- a) werden im Angelrevier geschont:
1. Nase (*Chondrostoma nasus*),
 2. Barbe (*Barbus barbus*),
 3. Hundsbarbe (*Barbus petenyi*),
 4. Zährte (Russnase) (*Vimba vimba*),
 5. Stör, Hausen (Geschlecht *Acipenser*, Geschlecht *Huso*),
- b) werden im Nicht-Forellengewässer weiter geschont:
1. Aland (*Leuciscus idus*),
 2. Döbel (*Squalius cephalus*).

(4) Vom 1. Januar bis zum 15. Juni werden im Nicht-Forellengewässer geschont:

- a) Rapfen (*Leuciscus aspius*),
- b) Zander (*Sander lucioperca*),
- c) Barsch (*Perca fluviatilis*),
- d) Wels (*Silurus glanis*),
- e) Hecht (*Esox lucius*).

(5) Vom 1. Dezember bis zum 15. Juni wird im Angelrevier die Äsche (*Thymallus thymallus*) geschont.

(6) Vom 1. Januar bis zum 30. September wird im Angelrevier der Huchen (*Hucho hucho*) geschont.

(7) Vom 1. September bis zum 30. November wird im Angelrevier der Aal (*Anguilla anguilla*) geschont.

(8) Vom 1. Januar bis zum 15. März wird im Angelrevier die Quappe (*Lota lota*) geschont.

V. Erlaubte Weisen des Fischfangs, erlaubte technische Mittel zum Fischfang und ihre Anwendung im Angelrevier

§ 14 der Bekanntmachung Nr.197/2004 Slg.

- (1) Der Fang von Wasserorganismen, die eine Nahrungsquelle für Fische darstellen, darf nur mit Zustimmung des Nutzers des Angelreviers oder des Teichwirtschaftlers erfolgen.
- (2) Der Fischfang in den Angelrevieren ist mit der Angelrute auszuüben. Genehmigt sind das Grundangeln, Posenangeln, Spinnangeln, Fischen mit der künstlichen Fliege, der Fang mit der Senke sowie mit anderen Methoden, die von den zuständigen Fischereiorganen bestimmt werden (§ 13 Abs. 1 des Ges.).
- (3) Die genehmigten Methoden für den Fischfang, die genehmigten technischen Mittel zum Fischfang und ihre Nutzung im Angelrevier sind in der Anlage Nr. 7 angeführt.
- (4) Die Angelplätze können nicht im Voraus reserviert) werden. Beim Angeln von einem Wasserfahrzeug aus dürfen die Uferangler durch die Fahrt des Wasserfahrzeugs nicht beim Anlegen unnötig gestört werden.
- (5) Beim Posenangeln, Grundangeln oder dem Fang mit einer Senke muss der Angler bei seinem Angelgerät anwesend sein, um dieses unverzüglich bedienen zu können. Anschlag- Automaten sind untersagt.
- (6) Die Nutzung von Wasserfahrzeugen für den Fischfang wird durch spezielle Rechtsvorschriften geregelt.

§ 15 der Bekanntmachung Nr. 197/2004 Slg.

- (1) Im Angelrevier gefangene Fische, die
 - a) untermässig sind,
 - b) in der Schonzeit gefangen wurden, oder
 - c) die nach speziellen Rechtsvorschriften geschützt werden,sind mit besonderer Sorgfalt in dasselbe Angelrevier zurückzusetzen, dem sie entnommen worden sind.

- (2) Falls der Angler einen zwecks wissenschaftlicher Forschung gekennzeichneten Fisch fängt, hat er die Fischart, die Länge des Fisches sowie sein Gewicht festzustellen. Wenn es sich um einen im § 15 Abs. 1 angeführten Fisch handelt, hat er das Aussehen, die Farbe sowie ggf. die Nummer der Markierung zu registrieren und den Fang zusammen mit den ermittelten Angaben dem Nutzer des Angelreviers zu melden. In der Meldung ist ebenfalls die Fangzeit – sowie Ort anzuführen. Wenn es sich um einen im § 15 Abs. 1 nicht angeführten Fisch handelt, werden die Länge sowie das Gewicht des Fisches in die Angelkarte eingetragen. Die ermittelten Daten sind dem Nutzer des Angelreviers zu melden. In der Meldung sind auch die Fangzeit sowie Ort des Fanges anzuführen; die Markierung ist beizufügen.

§ 16 der Bekanntmachung Nr. 197/2004 Slg.

(1) In den Nicht-Forellengewässern sind folgende Angelmethoden genehmigt:

- a) Legeangeln, Angeln mit künstlicher Fliege oder Posenangeln, oder
b) nur vom 16. Juni bis zum 31. Dezember, Spinnangeln, Schleppangeln oder Angeln mit Setzkescher.
- (2) Die behaltene Fische müssen vom Angler im Nicht- Forellengewässer in der Fangstatistik der Angelkarte unauslöschlich erfasst werden. In der Eintragung müssen das Datum, die Reviernummer, die Fischart, die Länge der Beute sowie ihr Gewicht angeführt sein. Der Fang von Karpfen, Graskarpfen, Hecht, Zander, Rapfen, Wels und Salmoniden ist vom Angler unmittelbar nach dem Fang einzutragen. Bei der Entnahme anderer Fischarten ist nur die Fischart vom Angler unmittelbar nach der Entnahme einzutragen. Die Anzahl der Stücke und das Gesamtgewicht werden nach der Beendigung oder dem Unterbrechen des Angelns vor dem Verlassen des Gewässers eingetragen.

§ 17 der Bekanntmachung Nr. 197/2004 Slg.

(1) In den Forellengewässern sind folgende Angelarten genehmigt:

- a) Spinnangeln und Fliegenfischen vom 16. April bis zum 30. November und

- b) Im Falle von anderen Fischarten wie Salmoniden ist die zulässige Fangmethode auch Legeangeln und Posenangeln, wobei nur Köder pflanzlichen Ursprungs verwendet werden dürfen.
- (2) Wenn Angler im Forellenrevier Hecht, Döbel, Flussbarsch, Wels, Rapfen oder Zander fängt, werden diese Fische nicht zurück ins Revier gegeben.
- (3) Die behaltene Fische müssen vom Angler im Forellengewässer in der Fangstatistik der Angelkarte unauslöschlich erfasst werden. In der Eintragung müssen das Datum, die Reviernummer, die Fischart, die Länge der Beute sowie ihr Gewicht angeführt sein. Der Fang von Salmoniden und Karpfen ist vom Angler unmittelbar nach dem Fang einzutragen. Bei der Entnahme anderer Fischarten ist nur die Fischart vom Angler unmittelbar nach der Entnahme einzutragen. Die Anzahl der Stücke und das Gesamtgewicht werden nach der Beendigung oder dem Unterbrechen des Angelns vor dem Verlassen des Gewässers eingetragen.

VI. Tägliche Obergrenzen für die Anzahl und das Gewicht der gefangenen Fische

§ 8a Bekanntmachung Nr. 197/2004 Slg.

- (1) In den Nicht- Forellengewässern kann sich der Angler an einem Tag höchstens 7 kg Fische aller Art aneignen und das auch dann, wenn er in mehreren Angelrevieren angelt. In der Tagesbeute dürfen höchstens 2 Karpfen, Graskarpfen, Hecht, Zander, Rapfen, Wels oder eine Kombination dieser Fische und höchstens 3 St. Salmoniden sein. Ostseeschnäpel und Peledmaräne werden für diese Zwecke nicht für Salmoniden gehalten.
- (2) Falls vom Angler im Nicht-Forellenrevier ein Fisch angeeignet wurde, und übersteigt das Gesamtgewicht des Tagesfangs 7 kg, endet die Aneignung des Tagesfanges.
- (3) In den Forellengewässern kann sich der Angler an einem Tag, auch wenn er in mehrere Anglerrevieren angelt, höchstens 7 kg Fische aller Art aneignen. In der Tagesbeute dürfen höchstens 2 Karpfen und höchstens 3 St. Salmoniden sein. Ostseeschnäpel und Peledmaräne

werden für diese Zwecke nicht für Salmoniden gehalten. In das Tageslimit der Stückzahl und des Gewichtes der behaltene Fische werden nicht Hecht, Döbel, Flussbarsch, Wels, Rapfen und Zander eingeschlossen.

- (4) Falls vom Angler im Forellenrevier ein Fisch angeeignet wurde, und übersteigt das Gesamtgewicht des Tagesfangs 7 kg, endet die Aneignung des Tagesfanges.
- (5) In das Tageslimit der Stückzahl und des Gewichtes der behaltene Fische werden nicht Giebel, Grundeln (Gobiidae), Welse (Ictaluridae) und invasive nicht einheimische Arten auf der EU-Liste eingeschlossen.

VII. Beim Angeln im Angelrevier und in der Teichwirtschaft ist verboten

§ 13 Absätze 2 und 3 Ges. Nr. 99/2004 Slg.

(2) Beim Angeln im Angelrevier und in der Teichwirtschaft ist verboten:

- a) explosive, giftige oder betäubende Mittel zu verwenden,
- b) Stecher jeder Art und Fallen zu nutzen, das Angeln ohne Angelrute, der Fischfang mit Gabeln oder Gabelstangen, auf Fische zu schießen oder sie unter dem Eis zu fangen, zum Fischfang Schnüre zu legen, Fische mit der Hand oder in Schlingen zu fangen,
- c) zum Fischfang el. Strom zu nutzen sowie das Eisangeln,
- d) nach dem Fang die invasive nichteinheimische Art aus der EU-Liste ins Wasser zurückzugeben,
- e) für einen Köderfisch die invasive nichteinheimische Art aus der EU-Liste zu halten.

(3) In den Angelrevieren ist verboten:

- a) Zwecks Förderung der Vermehrung der Fang von ausgewählten Fischarten während ihrer Laichzeit,
- b) für den Schutz von ausgewählten Fischarten der Fang von Fischen, die das Mindestmaß nicht erreicht haben,
- c) während des Kalenderjahres zwecks des Schutzes des Fischbesatzes außerhalb der genehmigten Fangstunden zu angeln,

- d) für den Fang von Fischen ständige Fangeinrichtungen oder Netze zu nutzen, die in einer geringeren Entfernung als 50 m voneinander angebracht sind, oder den freien Zug von Fischen stromaufwärts und stromabwärts behindern,
- e) das Angeln von Wohnschiffen und Wasserfahrzeugen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, sowie von speziellen schwimmenden Einrichtungen, die dem Materialtransport dienen,
- f) das Angeln in Schleusenammern,
- g) das Angeln in einer geringeren Entfernung als 100 Metern vom Staudamm,
- h) das Angeln von Straßen- und Eisenbahnbrücken,
- i) das Angeln an Stellen, an denen sich die Fische bei einem außerordentlich niedrigen Wasserstand oder bei schädlicher Verschmutzung des Wassers angesammelt haben, an denen sich die Fische zur Überwinterung oder zum Ablachen angesammelt haben; verboten ist weiter der Fang von Fischbrut, sofern diese Maßnahme nicht vom Nutzer des Angelreviers für die Rettung der Fische wahrgenommen wird oder dem Transport der Fische in andere Gewässer dient,
- j) der Fischfang mit Hilfe von Fischfallen und Reusen,
- k) der Fischfang an Fischtreppen sowie in einer Entfernung bis 50 m oberhalb oder unterhalb der Fischtreppe.

VIII. Das Betreten von Grundstücken

§ 11 Abs. 8 des Gesetzes Nr. 99/2004 Slg.

- (8) Der Nutzer des Angelreviers, der Fischereiwirtschaftler und sein Vertreter, der Besitzer einer Angelkarte und die Fischereiaufsicht können bei der Ausübung des Angelrechtes Ufergrundstücke betreten, sofern der Zutritt nicht aufgrund des allgemeinen Interesses verboten ist. Bei verursachtem Schaden sind sie zum Schadenersatz verpflichtet.

IX. Berechtigungen der Fischereiaufsicht

§ 16 Ges. Nr. 99/2004 Slg.

Die Fischereiaufsicht hat im Angelrevier das Recht

a) der Kontrolle

1. der Personen, die sich mit dem Fang von Fischen oder Wasserorganismen befassen – ob sie zu dieser Tätigkeit berechtigt sind und ob sie diese ordentlich und im Einklang mit diesem Gesetz ausüben,
2. der Personen, die sich mit dem Fang von Fischen oder Wasserorganismen befassen. Der Kontrolle unterliegen das Angelgerät, der Inhalt des Angelbootes, der Behälter sowie anderer Einrichtungen, die für die Hälterung des Fanges benutzt werden. Die behaltene Fische werden vom Blickpunkt der Einhaltung des Fischereigesetzes geprüft,
3. der Personen, die Fische mit Hilfe von el. Strom fangen. Kontrolliert wird die Genehmigung des zuständigen Fischereiorgans betreffend diese Fangart, sowie der Nachweis über die notwendige Beglaubigung, mit der die Befähigung betreffend den Umgang mit Elektrogeräten für den Fang von Fischen bestätigt wird, sowie auch der Nachweis, betreffend die Sicherheit der benutzten Elektrogeräte beim Fischfang,
4. die Nutzung von Wehren, Schützen, Schleusen, Mönchen sowie von anderen Einrichtungen und das mit Blick auf die Einhaltung der Rechtsvorschriften und Maßnahmen betreffend den Schutz bei der Ausübung des Fischereirechtes,
5. der Art und des Umfangs der Gewässernutzung, kontrolliert wird ebenfalls die Wasserqualität;

b) zu fordern

1. von Personen, die sich mit dem Fang von Fischen oder Wasserorganismen befassen – ihre Identität nachzuweisen, den gültigen Angelschein sowie Angelkarte vorzuweisen,
2. von einer Person, bei der der begründete Verdacht eines begangenen Verstoßes oder einer Straftat in unmittelbarer Nähe eines Angelreviers besteht, das Vorlegen des Angelscheins ggf. der Angelkarte zu fordern oder eines anderen Dokumentes, das diese Person zum Fang berechtigt oder die Vorlage eines Dokumentes betreffend den Erwerb des Fisches oder der Wasserorganismen,

3. falls sie die Funktion der Fischereiaufsicht nicht mit eigenen Kräften und Mitteln sichern kann, ist die Zusammenarbeit, bzw. Hilfe der Polizeiorgane der Tschechischen Republik, bzw. der Stadtpolizei (Gemeindepolizei) anzufordern;

c) zurückzubehalten

1. die Angelkarte einer Person, die sich eines Verstoßes gegen die Pflichten, festgelegt durch dieses Gesetz, schuldig gemacht hat. Dieses Dokument ist spätestens binnen 5 Arbeitstagen demjenigen zuzustellen, der es herausgegeben hat,
2. die Beute, das Angelgerät oder das Gerät einer Person, die damit einen Verstoß oder eine Straftat begangen hat, oder auch wenn der begründete Verdacht eines Verstoßes oder einer Straftat besteht,

- d)** im unvermeidlichen Ausmaß das Betreten von Grundstücken, Bauten, Wehren, Fischtreppen und anderen Einrichtungen und das im Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit als Fischereiaufsicht, dabei sind im unvermeidlichen Ausmaß die bestehenden Zufahrtswege zu benutzen;

- e)** die Verstöße nach diesem Gesetz an Ort und Stelle mit Strafe erledigen.

§ 17 Ges. Nr. 99/2004 Slg.

(1) Die Fischereiaufsicht ist bei dem Ausüben ihrer Tätigkeit verpflichtet

- a) das Dienstabzeichen sichtbar zu tragen,
- b) sich mit dem Ausweis der Fischereiaufsicht zu legitimieren,
- c) das Einhalten der durch dieses Gesetz festgelegten Pflichten zu überwachen und zu kontrollieren,
- d) bei Wasserverschmutzung im Revier die Quelle der Wasserverschmutzung sowie die Ursachen festzustellen,
- e) die ermittelten Mängel und Schäden entsprechend ihrem Charakter unverzüglich dem Nutzer des Reviers sowie dem zuständigen Gemeindeamt mitzuteilen, ggf. der zuständigen Umweltschutzorganisation oder der Polizei der Tschechischen Republik.

Erlaubte Angelarten, erlaubte technische Mittel für den Fang und ihre Anwendung beim Angeln im Angelrevier

I. Mit der Angelrute erlaubte Angelmethoden

A. Das Grundangeln, Posenangeln

1. In den Nicht-Forellenrevieren

Beim Grundangeln oder Posenangeln verwendet der Angler max. 2 Ruten. Beim Grundangeln wird die Bewegung des Köders vom Angler nicht aktiv beeinflusst. Beim Posenangeln kann der Angler die Bewegung des Köders aktiv beeinflussen. Jede Rute darf höchstens 2 Einfachhakenvorfächer oder 1 Doppelhaken- oder Dreifachhakenvorfach haben. Mehrhakensysteme mit maximal 3 Haken (Einzelhaken, Doppelhaken oder Drillinge) dürfen auch beim Angeln mit Tierködern verwendet werden. Köderfische sowie Doppel- und Drillingshaken dürfen nur zwischen dem 16. Juni und dem 31. Dezember verwendet werden. Salmoniden, Aale, geschützte Fischarten, invasive nicht heimische Arten, die auf der EU-Liste stehen, und Fische, die unter der Mindestfangquote liegen, dürfen nicht als Köderfisch verwendet werden. Beim Angeln müssen die Angler einen Abstand von mindestens 3 m untereinander einhalten, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

2. In den Forellenrevieren

Beim Grundangeln oder Posenangeln verwendet der Angler max. 2 Ruten. Beim Grundangeln wird die Bewegung des Köders vom Angler nicht aktiv beeinflusst. Beim Posenangeln kann der Angler die Bewegung des Köders aktiv beeinflussen. Jede Rute darf höchstens 2 Einfachhakenvorfächer haben. Zum Angeln wird nur der Köder des pflanzlichen Ursprungs verwendet. Beim Angeln müssen die Angler einen Abstand von mindestens 3 m untereinander einhalten, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

B. Spinnangeln und Schleppangeln in den Nicht-Forellenrevieren

1. In den Nicht-Forellenrevieren

Beim Spinnangeln kann der Angler 1 Rute verwenden, die er beim Angeln in der Hand hält; keine andere Rute wird verwendet. Das Angeln besteht in der aktiven Führung des Köders durch das Wasser. Der Angler darf 1 Kunst- oder Naturköder als Köder verwenden. Der Köder hat je nach der Konstruktion max. 3 Haken (Einzelhaken, Doppelhaken- oder Dreifachhaken). Für das Spinnangeln wird auch das Angeln mit künstlicher Fliege gehalten, wenn der Köder mit den Ergänzungen ausgerüstet ist, die die Reizbarkeit für die Fische erhöhen, z. B. rotierendes Blech oder Propeller. Beim Angeln halten die Angler untereinander die Entfernung min. von 20 m, wenn sie sich nicht anders vereinbaren. Das Schleppangeln ist das Angeln vom sich mit menschlicher Kraft bewegenden Wasserfahrzeug mit der Verwendung von 1 Angelrute, wobei 1 Köder in der beliebigen Wassertiefe aufgestellt ist, keine andere Rute ist aufgestellt. Als Köder werden 1 künstlicher oder natürlicher Köder verwendet. Der Köder hat nach seiner Konstruktion höchstens 3 Haken (Einfach-, Doppel- oder Drillingshaken).

2. In den Forellenrevieren

Beim Spinnangeln kann der Angler 1 Rute verwenden, die er beim Angeln in der Hand hält; keine andere Rute wird verwendet. Das Angeln besteht in der aktiven Führung des Köders durch das Wasser. Der Angler darf 1 Kunstköder verwenden, der max. mit einem Haken versehen ist (Einzelhaken, Doppelhaken- oder Dreifachhaken). Vom 1. September bis zum 30. November darf der Köder nur mit einem Einzelhaken versehen werden. Für das Spinnangeln wird auch das Angeln mit künstlicher Fliege gehalten, wenn der Köder mit den Ergänzungen ausgerüstet ist, die die Reizbarkeit für die Fische erhöhen, z. B. rotierendes Blech oder Propeller. Beim Angeln halten die Angler untereinander die Entfernung min. von 20 m, wenn die sich nicht anders vereinbaren.

C. Angeln mit künstlicher Fliege

1. In den Nicht-Forellenrevieren

Beim Angeln mit künstlicher Fliege kann der Angler 1 Rute verwenden, die er beim Angeln in der Hand hält; keine andere Rute wird verwendet. Auf der Rute gibt es max. 3 Vorfächer mit künstlichen Fliegen und Einzelhaken. Für eine künstliche Fliege werden ein nachahmendes Insekt oder andere Organismen gehalten. Der Köder wird mittels Fliegenschnur oder Angelschnur geworfen. Bei der Verwendung einer Angelschnur wird die Tragfunktion durch einen Kugelschwimmer übernommen, der am Ende der Aufstellung angebracht ist. Der Köder wird nicht mit Ergänzungen ausgestattet, die mit ihrer Bewegung die Reizbarkeit für Fische erhöhen, z.B. rotierendes Blech oder Propeller. Beim Angeln halten die Angler untereinander die Entfernung min. von 20 m, wenn die sich nicht anders vereinbaren.

2. In den Forellenrevieren

Beim Angeln mit künstlicher Fliege kann der Angler 1 Rute verwenden, die er beim Angeln in der Hand hält; keine andere Rute wird verwendet. Auf der Rute gibt es max. 3 Vorfächer mit künstlichen Fliegen und Einzelhaken. Für eine künstliche Fliege werden ein nachahmendes Insekt oder andere Organismen gehalten. Der Köder wird mittels Fliegenschnur oder Angelschnur geworfen. Bei der Verwendung einer Angelschnur wird die Tragfunktion durch einen Kugelschwimmer übernommen, der am Ende der Aufstellung angebracht ist. Der Köder wird nicht mit Ergänzungen ausgestattet, die mit ihrer Bewegung die Reizbarkeit für Fische erhöhen, z.B. rotierender Blech oder Propeller. Beim Angeln halten die Angler untereinander die Entfernung min. von 20 m, wenn die sich nicht anders vereinbaren.

D. Angeln mit dem Senknetz in den Nicht-Forellenrevieren

Beim Angeln mit dem Senknetz wird ein waagerechtes Netz verwendet, dessen Fläche nicht größer als 1 m² ist. Das Angeln mit dem Senknetz darf mit keiner anderen Angelmethode nach den Punkten A, B, oder C kombiniert werden. Beim Angeln halten die Angler untereinander die Entfernung minimal von 3 m, wenn sie sich nicht auf der kleineren Entfernung vereinbaren.

II. Genehmigte technische Mittel zum Angeln

1. Die Angelrute, gebildet von der Rute, meistens Rolle, Schnur oder Angelschnur und dem Haken oder dem künstlichen Köder, eventuell mit anderen Ergänzungen.
2. Lockmittel, Wasserfahrzeuge, schwimmende Schlauchmittel fürs Angeln, Echolot, Kescher, Senke, Setzkescher, Hakenlöser, Messbänder, Ständer oder Halter für Angelruten, Bissanzeiger, Schwimmer, Gewicht, Wurf Schleuder und andere Mittel. Die Verwendung von diesen Mitteln wird vom Reviernutzer in den näheren Bedingungen der Ausübung des Fischereigesetzes spezifiziert.

Nähere Bestimmungen betreffend das Ausüben des Angelrechtes

§ 13 Abs. 10 Ges. Nr. 99/2004 Slg.

I. Die Schonzeiten von weiteren Lebewesen

Ganzjährig werden geschont:

1. der Lachs,
2. laut der Bekanntmachung Nr. 395/1992 Slg. werden ganzjährig geschont (im Verzeichnis sind nur ausgesuchte Lebewesen angeführt):
 - a) **Prickenartige und Fische:** Zobel (*Abramis sapa*), Streber (*Zingel streber*), Zingel (*Zingel zingel*), Kesslers Gründling (*Romanogobio kesslerii*), Aland (*Leuciscus idus*), Schrätzer (*Gymnocephalus schraetser*), Bachneunauge (*Lampetra planeri*), Ukrainisches Bachneunauge (*Eudontomyzon mariae*), Quappe (*Lota lota*), Ziege (*Pelecus cultratus*), Schneider (*Alburnoides bipunctatus*), Europäischer Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Frauenerfling (*Rutilus pigus*), Balkanischer Steinbeißer (*Sabanejewia balcanica*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Elrlitze (*Phoxinus phoxinus*), Groppe (*Cottus gobio*), Sibirische Groppe (*Cottus poecilopus*).
 - b) **Wirbellose Lebewesen:** Steinkrebs (*Austropotamobius torrentium*), Flusskrebs (*Astacus astacus*), Sumpfkrebs (*Astacus leptodactylus*), Flussperlmuschel (*Margaritifera margaritifera*), Malermuschel (*Unio pictorum*) und Teichmuschel (*Anodonta cygnea*).
 - c) **Amphibien.**

II. Der Angler ist verpflichtet

- a) beim Angeln einen Hakenlöser und ein Messband für das Messen der Länge der Fische bei sich zu haben,
- b) vor dem Angeln sowohl in Raub- und Friedenfish- als auch in Forellenrevieren das Datum sowie die Reviernummer (eventuell Nummer des Unterreviers) unauslöschlich in den Teil II der Angelkarte (Evidenz der Angeltage und Fangstatistik) einzutragen,

- c) ordentlich in den Teil II. der Angelkarte nur die Daten über gefangene und behaltene Fische und ihr wirkliches Gewicht (d. h. nicht die zurückgegebenen und nicht behaltenen oder nicht gefangenen Fische) einzutragen,
- d) wenn er im bestimmten Revier an dem bestimmten Kalendertag keinen gefangenen Fisch behält, waagrecht und unauslöschlich im Teil II der Angelkarte (Evidenz der Angeltage und Fänge) die betreffende Zeile spätestens vor dem Beginn des Angelns in einem anderen Revier oder an einem anderen Tag durchzustreichen,
- e) nach Ablauf der Gültigkeitsfrist sind im Teil II (Evidenz der Angeltage und Fänge sowie der Evidenz der Angeltage und Fänge) die leeren Zeilen auf unauslöschliche Art durchzustreichen. Die Zeilen müssen nicht einzeln durchgestrichen werden,
- f) der Fischereiaufsicht die Eintragung betreffend die durchgeführte Kontrolle in den Teil II der Angelkarte (Evidenz der Angeltage und Fangstatistik) zu ermöglichen,
- g) innerhalb von 15 Tagen nach dem Ende der Gültigkeit der Angelkarte den Teile I und II der Angelkarte der Organisation zurückzugeben, von dem sie ausgestellt wurden.

III. Angeln in den Raub-und Friedenfishrevieren

Verbot die Doppelhaken und Drillinge vom 1. Januar bis zum 15. Juni zu verwenden.

Beim Angeln mit künstlicher Fliege in den Nicht-Forellenrevieren vom 1. Januar bis zum 15. Juni:

- ist erlaubt nur mit der klassischen Fliegenfischerausstattung zu angeln, die aus der Fliegenrute, Fliegenrolle, Fliegenschnur und dem Vorfach besteht, der die minimale Länge hat, die der doppelten Länge der verwendeten Rute und mit den Fliegen mit der maximalen Größe von 3 cm entspricht;
- es ist verboten Gummiköder und Gewichte zu verwenden, die außerhalb des Körpers der Fliege platziert sind, es ist auch verboten schwimmende Hilfsmittel zu verwenden, wie Kugelschwimmer, Schwimmer u. ä. Der Köder darf nicht mit Ergänzungen ausgestattet werden, die mit ihrer Bewegung die Reizbarkeit des Fisches erhöhen, z.B. mit rotierendem Plättchen, Propeller und Gummi.

IV. Das Angeln in Forellenrevieren

In den Forellenrevieren ist in der Zeit vom 1. Dezember bis zum 15. April der Fang aller Fischarten verboten.

(Eine Begrenzung der Fangtage, der Anzahl der entnommenen lachsartigen Fische sowie die Angelmethoden in der Kalenderwoche, beziehungsweise weitere Einschränkungen betreffend die Forellenreviere, werden im Rahmen der „Näheren Bedingungen“, gültig für die einzelnen Regionalverbände, geregelt).

Beim Grundangeln oder beim Posenangeln müssen alle gefangenen lachsartigen Fische in das Angelrevier zurückgesetzt werden.

V. Das Angeln von Wasserfahrzeugen aus

Das Angeln von Wasserfahrzeugen aus ist verboten. Der Nutzer des Reviers bestimmt, in welchen Revieren oder Teilen von Revieren das Angeln von Wasserfahrzeugen aus erlaubt ist.

Eine vom Wasserfahrzeug angelnde Person darf außerhalb des Wasserfahrzeuges keine weitere Angelrute ausgelegt haben.

VI. Fang mit der Boje

Als Fang mit der Boje wird der Fang von Raubfischen mit Hilfe einer schwimmenden Vorrichtung (sog. Boje) bezeichnet. Der Zweck der Boje ist den Köder auf dem ausgewählten Platz in der gewünschten Tiefe zu halten.

Beim Fang können eine Boje oder eine Boje mit Hilfsboje verwendet werden. Keine von diesen darf die Abmessungen von 15 × 15 × 30 cm übersteigen. Die Verbindung der Boje mit der Hilfsboje muss sich nach dem Biss und dem nachfolgenden Drill lösen und das so, dass die Hilfsboje nicht mehr Bestandteil der Angelrute ist. Nach dem Angeln muss die Hilfsboje aus dem Wasser entfernt werden.

Wenn zwei Bojen verwendet werden, die durch einen Verbindungsteil fest verbunden sind, darf keine von diesen die Abmessungen von 10 × 10 × 10 cm überschreiten. Ihre gegenseitige Verbindung darf höchstens

bis 150 cm lang sein. Als Boje dürfen nicht unbearbeitetes Polystyrol und unbearbeitete Kunststoffe (einschließlich PET-Flaschen) verwendet werden. Die Boje darf nur so angebracht werden, dass mindestens ein Drittel der inneren Wasserfläche für die Schifffahrt frei bleibt, falls nicht anders bestimmt ist.

VII. Das Verhalten beim Angeln

Wenn der Angler an seinen Angelplatz kommt, hat er diesen einer Kontrolle zu unterziehen. Falls der Angelplatz durch Abfälle verunreinigt ist, säubert er diesen noch vor dem Angeln.

Jeder Angler ist verpflichtet an der Angelstelle für Ordnung zu sorgen. Es ist verboten, Abfälle am Ufer zu belassen oder Abfälle ins Wasser zu werfen. Als eine grobe Verletzung dieser Bestimmung wird betrachtet, wenn der Angler mit Glasabfall so umgehen würde.

Es ist verboten, angefütterte Stellen mit Hilfe von schwimmenden und anderen Gegenständen zu bezeichnen, und zwar außer Stabbojen, die nicht fest in den Boden festgemacht werden dürfen und nach dem Ende des Fischfangs müssen sie aus dem Wasser gezogen werden.

Kinder unter 10 können mit einer der mehr als 18 Jahre älteren Person gehörenden Rute und in Begleitung von dieser Person manipulieren.

Beim Angeln wird irreguläres Haken der Fische verboten.

VIII. Der Umgang mit gefangenen Fischen

Bei der Landung der gefangenen Fische ist der Angler verpflichtet, die Fische schonend zu behandeln. Bei Fischen, die zurückgesetzt werden sollen, ist das Entfernen des Angelhakens ohne jede zwecklose Manipulation und wenn möglich noch im Wasser durchzuführen. Falls sich der Angelhaken tief im Schlund befindet, soll das Vorfach mit dem Angelhaken abgeschnitten werden. Als grobe Verletzung dieser Bestimmung wird angesehen, wenn die Fische ans Ufer gezogen oder nicht schonend ins Wasser zurückgesetzt werden.

Das Töten eines Fisches bedeutet die Betäubung durch einen starken Schlag mit einem stumpfen Gegenstand auf die Schädeldecke und die nachfolgende Trennung der Kiemen, ggf. die Trennung des Rückenmarks und der Blutgefäße unmittelbar hinter dem Kopf.

Falls der Angler seine Beute abschlägt, säubert und ausnimmt, darf er die Reste nicht ins Wasser werfen, noch an der Fangstelle unentsorgt liegen lassen.

Es ist verboten Gaff zu verwenden.

IX. Aufbewahrung der gefangenen Fische

Falls der Angler seine Beute zu hälttern beabsichtigt, muss er über einen eigenen Setzkescher verfügen oder so eine Einrichtung haben, die dem Fisch mindestens eine minimale Bewegungsfreiheit sichert (Hälter, mit einem Netz überzogene Konstruktion, etc.). Verboten ist, die Fische durch die Kiemendeckel oder auf eine andere rücksichtslose Art zu befestigen, bzw. die Fische ohne Tötung umstehen zu lassen. Ein im Setzkescher oder in einer anderen Einrichtung befindlicher Fisch wird als behalten betrachtet. Das Verwenden von gemeinsamen Setzkeschern für die Hälterung von Fischen ist verboten.

Wenn Fische auch nach beendetem Angeln in einem Setzkescher oder einer entsprechenden anderen Einrichtung gehältert werden sollen, hat der Angler den Setzkescher oder die entsprechende Einrichtung zur Hälterung der Fische mit seinem Namensschild und der Adresse zu versehen.

X. Weitere Bestimmungen

Der Benutzer des Reviers hat das Recht, in einem völlig außerordentlichen Fall für eine nötige Zeit, die Plätze zum Angeln vorzubehalten.

Die einzelnen Bestimmungen der Fischereiordnung werden auch als die ausführlicheren Bedingungen für die Ausübung des Angelrechtes in den Revieren des Tschechischen Anglerverbands im Sinne der Bestimmung § 13 Abs. 10 Gesetz Nr. 99/2004 Slg. gehalten betrachtet.

HILFSANGABEN ÜBER LÄNGE UND GEWICHT VON AUSGEWÄHLTEN FISCHARTEN

Graskarpfen (<i>Ctenopharyngodon idella</i>)					
Gesamt länge in cm	Gewicht in kg	Gesamt länge in cm	Gewicht in kg	Gesamt länge in cm	Gewicht in kg
50	1,38	71	3,97	87	7,30
52	1,55	72	4,14	88	7,56
54	1,74	73	4,31	89	7,82
56	1,94	74	4,49	90	8,09
58	2,16	75	4,68	91	8,36
60	2,39	76	4,87	92	8,64
61	2,51	77	5,06	93	8,93
62	2,64	78	5,26	94	9,22
63	2,77	79	5,47	95	9,52
64	2,90	80	5,68	96	9,82
65	3,04	81	5,89	97	10,13
66	3,18	82	6,11	98	10,45
67	3,33	83	6,34	99	10,77
68	3,48	84	6,57	100	11,10
69	3,64	85	6,81		
70	3,80	86	7,06		

Zander (*Sander lucioperca*)

Gesamt länge in cm	Gewicht in kg	Gesamt länge in cm	Gewicht in kg	Gesamt länge in cm	Gewicht in kg
45	0,83	53	1,39	65	2,65
46	0,89	54	1,47	70	3,35
47	0,95	55	1,56	75	4,16
48	1,02	56	1,65	80	5,10
49	1,08	57	1,75	85	6,18
50	1,16	58	1,85	90	7,41
51	1,23	59	1,95	95	8,79
52	1,31	60	2,06	100	10,33

Grosse Brasse (*Abramis brama*)

Gesamt länge in cm	Gewicht in kg	Gesamt länge in cm	Gewicht in kg	Gesamt länge in cm	Gewicht in kg
15	0,03	40	0,76	54	1,96
20	0,08	42	0,89	56	2,20
23	0,13	44	1,03	59	2,60
25	0,17	45	1,10	61	2,89
28	0,25	46	1,18	63	3,20
30	0,31	47	1,27	66	3,71
32	0,37	48	1,35	68	4,08
34	0,45	49	1,44		
36	0,54	50	1,54		
38	0,65	52	1,74		

Karpfen (*Cyprinus carpio*)

Gesamt länge in cm	Gewicht in kg	Gesamt länge in cm	Gewicht in kg	Gesamt länge in cm	Gewicht in kg
40	1,07	51	2,35	70	6,56
41	1,16	52	2,50	75	8,20
42	1,25	53	2,66	80	10,10
43	1,35	54	2,83	90	14,79
44	1,46	55	3,00		
45	1,57	56	3,18		
46	1,68	57	3,37		
47	1,81	58	3,57		
48	1,93	59	3,77		
49	2,07	60	3,98		
50	2,21	65	5,16		

Äsche (*Thymallus thymallus*)

Gesamt länge in cm	Gewicht in kg	Gesamt länge in cm	Gewicht in kg	Gesamt länge in cm	Gewicht in kg
30	0,21	37	0,39	44	0,67
31	0,23	38	0,43	45	0,72
32	0,25	39	0,46	46	0,77
33	0,28	40	0,50	47	0,82
34	0,30	41	0,54	50	1,00
35	0,33	42	0,58	55	1,34
36	0,36	43	0,62		

Schleie (*Tinca tinca*)

Gesamt länge in cm	Gewicht in kg	Gesamt länge in cm	Gewicht in kg	Gesamt länge in cm	Gewicht in kg
20	0,12	40	0,98	52	6,56
23	0,18	42	1,14	54	2,45
25	0,24	44	1,31	56	2,74
28	0,33	45	1,41	59	3,21
30	0,41	46	1,50	61	3,55
32	0,50	47	1,61	63	3,92
34	0,60	48	1,71	66	4,51
36	0,71	49	1,82	68	4,94
38	0,84	50	1,94		

Regenbogenforelle (*Oncorhynchus mykiss*)

Gesamt länge in cm	Gewicht in kg	Gesamt länge in cm	Gewicht in kg	Gesamt länge in cm	Gewicht in kg
25	0,21	33	0,44	41	0,79
26	0,22	34	0,47	42	0,84
27	0,25	35	0,51	43	0,91
28	0,27	36	0,55	44	0,96
29	0,30	37	0,60	45	1,04
30	0,32	38	0,65	46	1,11
31	0,36	39	0,70	47	1,14
32	0,40	40	0,74	50	1,39

Bachforelle (*Salmo trutta m. fario*)

Gesamt länge in cm	Gewicht in kg	Gesamt länge in cm	Gewicht in kg	Gesamt länge in cm	Gewicht in kg
25	0,16	33	0,34	41	0,61
26	0,17	34	0,36	42	0,65
27	0,19	35	0,39	43	0,70
28	0,21	36	0,42	44	0,74
29	0,25	37	0,46	45	0,80
30	0,25	38	0,50	46	0,85
31	0,28	39	0,54	47	0,88
32	0,31	40	0,57	50	1,07

Wels (*Silurus glanis*)

Gesamt länge in cm	Gewicht in kg	Gesamt länge in cm	Gewicht in kg	Gesamt länge in cm	Gewicht in kg
70	2,25	110	8,80	180	38,89
75	2,77	120	11,44	190	45,78
80	3,37	130	14,57	200	53,44
85	4,04	140	18,22	210	61,92
90	4,80	150	22,43	220	71,25
95	5,56	160	27,26	230	81,48
100	6,60	170	32,73	240	92,64

Hecht (*Esox lucius*)

Gesamt länge in cm	Gewicht in kg	Gesamt länge in cm	Gewicht in kg	Gesamt länge in cm	Gewicht in kg
50	0,86	58	1,37	85	4,50
51	0,91	59	1,44	90	5,37
52	0,97	60	1,52	95	6,36
53	1,03	61	1,60	100	7,46
54	1,09	65	1,95	110	10,04
55	1,16	70	2,45	120	13,17
56	1,22	75	3,04		
57	1,29	80	3,72		

Übersicht der wichtigsten Nutzer der Angelreviere im Rahmen des Tschechischen Anglerverbandes

<p>Der Tschechische Anglerverband Český rybářský svaz, z. s. Nad Olšínami 282/31 100 00 Praha 10 Tel.: 274 811 751 E-Mail: rada@rybsvaz.cz www.rybsvaz.cz</p>	<p>Der Tschechische Anglerverband Westböhmischer Gebietsverband Český rybářský svaz, z. s. Západočeský územní svaz Tovární 281/5, Jižní Předměstí 301 00 Plzeň Tel.: 377 223 569, 602 321 168 E-Mail: us@crsplzen.cz www.crsplzen.cz</p>
<p>Der Tschechische Anglerverband Gebietsverband der Stadt Prag Český rybářský svaz, z. s. Územní svaz města Prahy Rybářská 3/5 147 00 Praha – Podolí Tel.: 222 248 109, 222 248 110 E-Mail: info@rybaripraha.cz www.rybaripraha.cz</p>	<p>Der Tschechische Anglerverband Nordböhmischer Gebietsverband Český rybářský svaz, z. s. Severočeský územní svaz Střekovské nábřeží 975/51 400 03 Ústí nad Labem Tel.: 475 531 004, 721 329 351 E-Mail: crsusti@crsusti.cz www.crsusti.cz</p>
<p>Der Tschechische Anglerverband Mittelböhmischer Gebietsverband Český rybářský svaz, z. s. Středočeský územní svaz K Novým domkům 82 159 00 Praha 5 – Lahovice Tel.: 224 934 984 E-Mail: sekretariat@crs-sus.cz www.crs-sus.cz</p>	<p>Der Tschechische Anglerverband Ostböhmischer Gebietsverband Český rybářský svaz, z. s. Východočeský územní svaz Kovová 1121, Slezské Předměstí 500 03 Hradec Králové Tel.: 495 214 940 E-Mail: info@crshradec.cz www.crsradec.cz</p>
<p>Der Tschechische Anglerverband Südböhmischer Gebietsausschuss Český rybářský svaz, z. s. Jihočeský územní svaz Rybářská 237, Poříčí 373 82 Boršov nad Vltavou Tel.: 387 250 454 E-Mail: linhova@jcus.cz www.jcus.cz</p>	<p>Der Tschechische Anglerverband Ausschuss des Gebietsverbandes für Nordmähren und Schlesien Český rybářský svaz, z. s. Územní svaz pro Severní Mora- vu a Slezsko Jahnova 14 709 00 Ostrava 1 Tel.: 723 471 816 E-Mail: sekretariat@rybsvaz-ms.cz www.rybsvaz-ms.cz</p>

Notizen:

A series of horizontal dashed lines providing space for notes.

Notizen:

Notizen:

FISCHERHAUS VIKLETICE

NORDBÖHMISCHER ANGLERVERBAND ÚSTÍ NAD LABEM
NECHRANICE STAUSEE

www.crsusti.cz



Das Fischerhaus Vikletice ist vom 1. 4. bis 31.10. in Betrieb. Zur Verfügung stehen Vierbettdatschen und eine Herberge mit Dreibettund Doppelbettzimmern. Angelkartenverkauf, Schiffsverleih und andere Dienstleistungen. Es gibt da die Forellenreviere OHŘE 8A, 8B.

**Das Fischerhaus
Vikletice 42
438 01 ŽATEC**

Tel.: +420 721 329 351
+420 475 531 004
E-mail: crsusti@crsusti.cz
www.crsusti.cz



- nächste Informationen und Bilder auf www.crsusti.cz
Amtsstunden: Mittwoch bis Sonntag 8.00 – 10.00,
15.00 – 17.00, oder nach Vereinbarung.

Lipno



Besuchen Sie die Südböhmischen Angelreviere und das Südböhmische Meer – die Talsperre Lipno

Die größte Talsperre in der Tschechischen Republik (4870 ha) befindet sich in der schönen Berglandschaft des Böhmerwaldes. Dieser See ist für das Vorkommen von großen Hechten (der größte dort gefangene Hecht wog 26 kg), Zandern (der größte von 12 kg), Karpfen (24 kg) bekannt. Man kann hier aber auch große Barsche, Brassens, Rapfen und Aale angeln.

Die Umgebung der Talsperre bietet zahlreiche Unterkunftsmöglichkeiten und Aktivitäten für die ganze Familie an. Auf Seiten des Südböhmischen Gebietsausschusses des Tschechischen Angelverbandes (www.jcus.cz) kann man neben aktuellen Informationen über das Angeln, Angelkarten und alle Angelreviere auch die Informationen über die Unterkunftsmöglichkeiten, Fischerausstattung, Verkaufsstellen u. ä. in deutscher Sprache finden. Die Beschreibung der einzelnen Reviere enthält eine Landkarte, die Fotos sowie viele nützliche Tipps für den Fischfang und Regelung der Angelvorschriften.

Einige Verkaufsstellen der Angelkarten an der Talsperre Lipno

- ČRS, Jihočeský územní svaz, z. s.** Rybářská 237, 373 82 Boršov nad Vltavou
Tel.: +420 387 250 454, E-Mail: jcus@jcus.cz
- Frymburk:** OTRE, Reisebüro, Náměstí 76, 382 79 Frymburk
Tel.: +420 380 735 136, E-Mail: info@otre.cz
- Černá v Pošumaví:** FOP Angelgeräte, Nr. 149, 382 23 Černá v Pošumaví
Tel.: +420 725 784 248, E-Mail: info@fopcentrum.cz
- Horní Planá:** Hr. Pešek's Angelgeschäft, Stadtplatz, 382 26 Horní Planá
Tel.: +420 380 738 484, E-Mail: info@upesku.com
- Lipno nad Vltavou:** Infocentrum Lipno, 382 78 Lipno nad Vltavou 87
Tel.: +420 731 410 800, E-Mail: infocentrum@lipno.info



Sportangeln in Prag

Prager Anglerorganisation wurde schon 1886 gegründet und zur Zeit tritt sie wie eine Bürgervereinigung unter dem Namen Český rybářský svaz (Tschechischer Anglerverband), Územní svaz města Prahy (CRS ÚSMP) (Regionalverband der Stadt Prag) auf.

Prager Angler setzen in ihre Angelreviere regelmäßig alle ur-sprünglichen Fischarten aus und Sportangler schätzen sehr Trophäefänge wie Welse, Zander, Hechte und Karpfen aus diesen Gewässern. Die meist-gewünschten Prager Angelreviere sind Talsperre Slapy, Talsperre Vrané nad Vltavou, Fluss Berounka vom Zusammenfluss mit Vltava bis nach Karlštejn, Fluss Sázava in Sázava, Ledeč und Světlá nad Sázavou und dann in Prag Stauseen Hostivař, Džbán und Kyjský rybník.

Preise für Angelkarten für Nichtmitglieder des Tschechischen Angler-verbandes für diese Reviere:

Gültig-keits-dauer	Preis in CZK für Erwachsene - Fried- und Raubfischreviere	Preis in CZK für Erwachsene - Forellenreviere
1 Tag	400	400
3 Tage	600	600
10 Tage	1000	1000
17 Tage	1800	1800
Jahr	4000	4000

Kinder unter 15 Jahren bezahlen nur Hälfte des Preises für eine Angelkarte für Erwachsene.

Verkäufer von Prager Angelkarten für Nichtmitglieder des Tschechischen Anglerverbandes und Ausländer:

Tschech. Anglerverband Regionalverband der Stadt Prag, Rybářská 3/5, Prag 4
Tel. + 420 222 248 109-10, E-mail: info@rybaripraha.cz

Regionalverband des T. Anglerverbandes Prag 4 - Pankrác, Žateckých 18, Prag 4
Tel. +420 261 222 469, E-mail: info@rybaripankrac.cz

Regionalverband des T. Anglerverbandes Černošice, Dobřichovická 744, Černošice
Tel. +420 603 736 556, e-mail: rybaricernosice@seznam.cz

Regionalverband des T. Anglerverbandes Štěchovice, Na Peškově 392, Štěchovice
Tel. +420 734 815 747, e-mail: info@rybaristechovice.cz (Herr Hipmann)

Obecní úřad (Gemeindeamt) Slapy nad Vltavou, Frau Adamová,
Tel. +420 311 235 547, +420 257 750 322

2024

Januar

Mo Di Mi Do Fr Sa So Mo Di Mi Do Fr Sa So Mo Di Mi Do Fr Sa So Mo Di Mi Do Fr Sa So Mo Di Mi
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31

Februar

Do Fr Sa So Mo Di Mi Do Fr Sa So Mo Di Mi Do Fr Sa So Mo Di Mi Do Fr Sa So Mo Di Mi Do
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29

März

Fr Sa So Mo Di Mi Do Fr Sa So Mo Di Mi Do Fr Sa So Mo Di Mi Do Fr Sa So Mo Di Mi Do Fr Sa So
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31

April

Mo Di Mi Do Fr Sa So Mo Di Mi Do Fr Sa So Mo Di Mi Do Fr Sa So Mo Di Mi Do Fr Sa So Mo Di
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30

Mai

Mi Do Fr Sa So Mo Di Mi Do Fr Sa So Mo Di Mi Do Fr Sa So Mo Di Mi Do Fr Sa So Mo Di Mi Do Fr Sa
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31

Juni

Sa So Mo Di Mi Do Fr Sa So Mo Di Mi Do Fr Sa So Mo Di Mi Do Fr Sa So Mo Di Mi Do Fr Sa So
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30

Juli

Mo Di Mi Do Fr Sa So Mo Di Mi Do Fr Sa So Mo Di Mi Do Fr Sa So Mo Di Mi Do Fr Sa So Mo Di Mi
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31

August

Do Fr Sa So Mo Di Mi Do Fr Sa So Mo Di Mi Do Fr Sa So Mo Di Mi Do Fr Sa So Mo Di Mi Do Fr Sa
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31

September

So Mo Di Mi Do Fr Sa So Mo Di Mi Do Fr Sa So Mo Di Mi Do Fr Sa So Mo Di Mi Do Fr Sa So Mo
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30

Oktober

Di Mi Do Fr Sa So Mo Di Mi Do Fr Sa So Mo Di Mi Do Fr Sa So Mo Di Mi Do Fr Sa So Mo Di Mi Do
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31

November

Fr Sa So Mo Di Mi Do Fr Sa So Mo Di Mi Do Fr Sa So Mo Di Mi Do Fr Sa So Mo Di Mi Do Fr Sa
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30

Dezember

So Mo Di Mi Do Fr Sa So Mo Di Mi Do Fr Sa So Mo Di Mi Do Fr Sa So Mo Di Mi Do Fr Sa So Mo Di
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31

DER ORLIK STAUSEE

DER TSCHECHISCHE ANGLERVERBAND Angeln im Orlík – Stausee

Der Orlík – Stausee, Revier Vltava (Moldau) 16 bis 19, Reviernummer 481 501 gehört zu den wichtigsten Angelgewässern in der Tschechischen Republik. Der regelmässig wahrgenommene Fischbesatz sichert ein beachtenswertes Fischreichtum sowie eine breitgefächerte Palette verschiedener Fischarten. Es können praktisch alle bekannten Angelmethoden ausgeübt werden. Bekannt ist der Orlík – Stausee vor allem durch den Fang von Raubschen. An erster Stelle steht der Wels, beachtenswerte Fänge von Hechten, Zandern und Barschen erwecken jedes Jahr das Interesse bei den Petrijüngern. Massenhaft werden auch Karpfen, Brassen und Schleien gefangen. Das Revier erstreckt sich vom Staudamm bis zum Wehr in Kořensko. Das Ausmass des Stausees ist 2 300 ha und das bei einer Länge von 55,5 km. Die abwechslungsreiche Uferlänge beträgt 300 km. Der Tschechische Anglerverband wünscht Ihnen am Orlík – Stausee gutes Fischwetter, einen angenehmen Aufenthalt und Petri Heil!

Preise der Angelkarten für Orlík im Jahr 2024:

Gültigkeit	3 Tage	10 Tage
Preis in CZK	2 350	3 900



Verkaufsstelle an der Talsperre Orlík

Der Tschechische Anglerverband - Rat

Nad Olšínami 283/31
100 00, Prag 10
Tel.: +420 274 811 751
E-Mail: rada@rybsvaz.cz
www.rybsvaz.cz

Hotel Zvikov

Zvikovské Podhradí 43
397 01 Zvikovské Podhradí
Tel.: +420 725 311 127
E-Mail:
recepce@hotelzvikov.cz

Ráj rybářů

Burketova 287
397 01 Písek
Tel.: +420 777 244 605

Oldřich Vála

Chrást 52
399 01 Kovářov - Chrást
Tel.: +420 721 944 231

DER TSCHECHISCHE ANGELERVERBAND

Nad Olšinami 282/31, 100 00 Praha 10

Tel.: +420 274 811 751

E-Mail: rada@rybsvaz.cz

www.rybsvaz.cz

